

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lexmark Deutschland GmbH

Artikel 1: ÜBERBLICK

Die folgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen finden auf alle Bestellungen der Lexmark Deutschland GmbH mit dem Geschäftssitz Dornhofstraße 44, 63263 Neu-Isenburg, (nachfolgend „LEXMARK“) Anwendung, mit Ausnahme von zusätzlichen Bedingungen, die in der Bestellung von LEXMARK und den jeweiligen Anlagen ausdrücklich aufgeführt sind. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen haben vor den Geschäftsbedingungen des Lieferanten Vorrang, selbst wenn LEXMARK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese Bestellung stellt das Angebot von LEXMARK an den Lieferanten über den Kauf von darin beschriebenen Waren und Dienstleistungen dar. Der Begriff „Waren“ bezeichnet sowohl „Waren“ als auch „Dienstleistungen“; dementsprechend bezieht sich der Ausdruck „Lieferung von Waren“ auch auf die „Erbringung von Dienstleistungen“.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden von beiden Parteien durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die der wirtschaftlichen Absicht und dem Zweck der ursprünglichen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung von LEXMARK oder der auf dem Annahmeformular des Lieferanten angegebenen Bedingungen bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Bestätigung durch LEXMARK. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollte LEXMARK schweigen oder keine Antwort erteilen, ist dies keinesfalls als stillschweigende Annahme der vom Lieferanten vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen zu werten.

ARTIKEL 2: EINSCHALTUNG VON SUBUNTERNEHMERN

Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bei der Erfüllung des Auftrags oder anderer damit verbundener Verpflichtungen bedarf stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEXMARK.

Als Einschaltung von Subunternehmern im Sinne dieses Artikels gilt nicht die Lieferung der Waren bzw. Komponenten und Materialien, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind und die normalerweise vom Lieferanten gekauft werden.

ARTIKEL 3: ABTRETUNG

Vorbehaltlich anders lautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LEXMARK nicht berechtigt, die Erfüllung des Auftrags und/oder Forderungen gegen LEXMARK an Dritte abzutreten oder Forderungen gegen LEXMARK durch Dritte einzulassen.

Sollte der Lieferant die Abtretung von Forderungen gegen LEXMARK an einen Dritten in Verletzung dieser Bestimmung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von LEXMARK vornehmen, ist diese Abtretung gleichwohl wirksam. LEXMARK kann jedoch nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

ARTIKEL 4: PREIS

Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Der Festpreis deckt sämtliche Arbeiten und Dienstleistungen des Lieferanten ab, die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags erforderlich sind. Insbesondere beinhaltet der Festpreis sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Aufwendungen, Lizenzgebühren, Zölle, Steuern oder andere Gebühren jeglicher Art.

ARTIKEL 5: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung 60 (sechzig) Kalendertage zum Monatsende, d.h. zum Ende von 2 (zwei) vollen Monaten (60 Kalendertage) nach dem Monat, in dem eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei LEXMARK eingegangen ist (siehe Artikel 6 „Rechnungsstellung“ unten).

Wenn die Waren jedoch nach Eingang der Rechnung zu LEXMARK geliefert, gelten die Zahlungsbedingungen 60 (sechzig) Kalendertage zum Monatsende ab Datum der Lieferung (siehe Artikel 11 „Lieferung“ der Waren unten).

ARTIKEL 6: RECHNUNGSSTELLUNG

Rechnungen sind ausschließlich an die in der Bestellung angegebene Anschrift von LEXMARK zu senden. Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen müssen insbesondere u.a. Folgendes enthalten: das Rechnungsdatum (Datum der Ausstellung der Rechnung) oder ersatzweise das Datum der Leistungserbringung, die Bestellnummer von LEXMARK, die Rechnungsnummer (eine andere Nummer für jede Rechnung), die Firmennamen des Lieferanten und von LEXMARK und ggf. die jeweiligen Umsatzsteueridentnummern, die getrennte Angabe der Brutto-/Netto-/Mehrwertsteuerbeträge und ggf. des Mehrwertsteuersatzes sowie ggf. die Währung in der der Rechnungsbetrag ausgestellt wurde und der jeweilige Währungswechselkurs.

ARTIKEL 7: AUFRECHNUNG

LEXMARK ist berechtigt, unter Ausschluss des Lieferanten und in gesetzlich vorgeschriebenem Umfang, gegen Ansprüche des Lieferanten mit solchen Forderungen aufzurechnen, die LEXMARK gegen den Lieferanten aus diesem Auftrag oder anderen Aufträgen zustehen.

ARTIKEL 8: INSOLVENZ DES LIEFERANTEN

Sollte LEXMARK über Risiken Kenntnis erlangen, die im Zusammenhang mit der Insolvenz des Lieferanten stehen, ist der Lieferant verpflichtet auf Anforderung LEXMARKS innerhalb von 5 (fünf) Arbeitstagen nachzuweisen, dass der Lieferant zur Erfüllung seiner Verpflichtungen fähig ist. Sollte der Lieferant diesen Nachweis nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraums erbringen, ist LEXMARK vorbehaltlich anders lautender zwingender gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu stunden und die Änderung der Leistungsfähigkeit des Lieferanten abzuwarten, oder den Vertrag nach ihrer eigenen Wahl aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

ARTIKEL 9: VERTRAULICHE INFORMATIONEN

Der Lieferant verpflichtet sich, Informationen, die er im Zusammenhang mit einem seiner Aufträge von LEXMARK oder über LEXMARK erhalten hat, nicht zu verwenden oder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrages erforderlich. Diese Geheimhaltungsbestimmung bleibt nach Beendigung – gleich aus welchem Grund - oder Erfüllung des Auftrags bestehen.

Der Lieferant verpflichtet sich, entweder auf erste Anforderung durch LEXMARK oder bei Beendigung dieses Vertrages sämtliche Schriftstücke, Teile, Artikel oder Produkte an LEXMARK zurückzugeben, die er aufgrund der Geschäftsbeziehung erhalten hat oder die Informationen enthalten, die LEXMARK als vertraulich erachtet. Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEXMARK verpflichtet sich der Lieferant, Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit einem Auftrag von LEXMARK erhalten hat, nicht an Dritte im Inland oder im Ausland weiterzugeben. Dies gilt auch für Erfahrungen oder Wissen, die der Lieferant aufgrund dieser Informationen erlangt hat (wie Schriftstücke, Produkte, Know-how usw.). Der Lieferant gestattet nur solchen Mitarbeitern Zugriff auf die vertraulichen Informationen, die bevor sie Zugriff auf solche Informationen erhalten, eine Geheimhaltungsvereinbarung dergestalt unterzeichnet haben, die die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Geheimhaltungsregeln in vollem Umfang sichert.

Der Lieferant legt LEXMARK gegenüber keine Informationen offen, die er als vertraulich erachtet. Dementsprechend ist LEXMARK nicht verpflichtet, vom Lieferanten erhaltene Informationen, einschließlich u.a. Handbücher, Zeichnungen oder andere Schriftstücke, als vertraulich zu erachten. Überschriften oder Text auf Schriftstücken oder Waren des Lieferanten oder die diesen beiliegen, die dem in diesem Absatz dargelegten Grundsatz widersprechen, haben keine Konsequenzen und ziehen für LEXMARK keine Verpflichtung nach sich.

ARTIKEL 10: GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Der Lieferant übernimmt im Falle der schuldhaften Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegenüber Dritten die alleinige Haftung in unbegrenzter Höhe. Insbesondere führt der Lieferant Streitigkeiten mit Dritten in Übereinstimmung mit Lexmark sowie Rechtsstreitigkeiten auf eigene Kosten durch.

Die Haftung des Lieferanten schließt sämtliche Schäden und Aufwendungen von Lexmark ein.

Wenn Anforderungen von Lexmark gemäß Bestellformular, in einer Produktspezifikation oder anderen Schriftstücken, die sich auf die Spezifikation der bestellten Waren oder Dienstleistungen beziehen, zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten führen bzw. führen können, ist der Lieferant verpflichtet LEXMARK unverzüglich darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls haftet der Lieferant für die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter.

Erhält der Lieferant von gewerblichen Schutzrechten, einschließlich seiner eigenen gewerblichen Schutzrechte, entweder vor Abschluss des Vertrages oder während seiner Erfüllung oder von gewerblichen Schutzrechten Dritter, die ihm zur Nutzung zur Verfügung stehen oder die er aufgrund der Ausübung der branchenüblichen Sorgfaltspflicht in Erfahrung gebracht hat, Kenntnis und behindern oder beeinflussen diese die vertragliche Nutzung oder Ausübung des Vertragsgegenstandes durch LEXMARK, setzt er LEXMARK hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend machen, die die vertragliche Nutzung oder Ausübung des Vertragsgegenstandes einschränken oder verbieten, wird der Lieferant den Vertragsgegenstand in einer Art und Weise ändern oder ersetzen, dass sie nicht mehr der Verletzung der gewerblichen Schutzrechten unterliegen, jedoch den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder LEXMARK ein Nutzungsrecht dahingehend verschaffen, sodass eine vertragliche Nutzung für LEXMARK kostenlos möglich ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist LEXMARK berechtigt, vom dem Vertrag zurückzutreten oder anstelle von Erfüllung Schadenersatz zu verlangen.

LEXMARK ist berechtigt, auf eigene Kosten in eine Streitigkeit oder behauptete Streitigkeit einzugreifen. Die Bestimmungen dieses Artikels bleiben nach Beendigung oder Ablauf des Vertrages bestehen.

ARTIKEL 11: LIEFERUNG

11.1: VERPACKUNG / TRANSPORT / LIEFERBEDINGUNGEN

Die Waren müssen entsprechend der Art des Produktes und dem jeweiligen Transportmittel verpackt werden. Die Verpackung soll den Anweisungen, sofern auf der Vorderseite der Bestellung angegeben, sowie den lokalen und internationalen Bestimmungen für Transport und Transit entsprechen. Auf der Verpackung ist die Auftragsnummer von LEXMARK sowie die Menge oder das Brutto- und Nettogewicht anzugeben. Im voraus bezahlte Transportkosten müssen durch die Bezahlung der Transportrechnung oder ähnliches nachgewiesen werden.

Es gelten die Lieferbedingungen: geliefert verzollt, benannter Bestimmungsort (Incoterm ICC 2010).

11.2: LIEFERORT

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen erfolgt die Lieferung an den von LEXMARK angegebenen Bestimmungsort (selbst wenn auf der Rechnung für die Waren „Verladehafen“ angegeben ist)

an Werktagen, außer Samstagen, zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 16.00 Uhr. Waren werden außerhalb dieser Zeiten nicht angenommen.

11.3: MENGEN

Nur das von LEXMARK bestätigte Gewicht und bestätigte Mengen werden berücksichtigt und sind für die Zahlung der Rechnungen ausschlaggebend. Kosten, die durch Versäumnisse und Fehler auf dem Lieferformular entstehen, werden allein vom Lieferanten getragen.

11.4: ZEITPUNKT DER LIEFERUNG

Das von LEXMARK angegebene Lieferdatum ist verbindlich und bezeichnet das Datum, an dem die Ware geliefert werden muss.

Sollte sich der Lieferant in Verzug befinden, behält sich LEXMARK das Recht vor, den Auftrag zu stornieren. LEXMARK ist dann berechtigt, bei einem anderen Lieferanten ihrer Wahl zu kaufen und vom Lieferanten einen Ausgleich für Schäden bzw. Aufwendungen zu verlangen, die durch den Verzug des Lieferanten entstanden sind.

11.5: QUALITÄT, MÄNGELHAFTUNG

Der Lieferant garantiert den vertragsgemäßen und mängelfreien Zustand sowie die mängelfreie Funktion der Waren, für welche der Lieferant verantwortlich ist, während der gesetzlich vorgesehenen Zeiträume (mindestens jedoch für 12 (zwölf) Monate). Dieser Zeitraum beginnt mit Gefahrübergang oder wenn eine Abnahme vorgesehen ist, mit Abnahme durch LEXMARK. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um die Zeitspanne, in der die Ware nicht ordnungsgemäß genutzt werden kann.

Der Lieferant trägt Gewähr dafür, dass die Waren den gesetzlichen Vorschriften, Sicherheitsbestimmungen und Industriestandards entsprechen, die zu dem Zeitpunkt der Lieferung gelten (insbesondere u.a.: WEEE, RoHS, Batterieverordnung, Verpackungsverordnung, CE-Etikett im Einklang mit EU-Richtlinie 1999/5/EG).

Sollten die gelieferten Waren mangelhaft sein oder den vereinbarten Spezifikationen nicht entsprechen, ist LEXMARK vorbehaltlich günstigerer gesetzlicher Bestimmungen berechtigt:

(i) die Nachlieferung von Waren zu verlangen, die den vereinbarten Spezifikationen entsprechen oder nicht mit Mängeln behaftet sind, und die nicht vertragsgemäßen oder mangelhaften Waren dem Lieferanten auf dessen Risiko und Kosten zurückzusenden, oder

(ii) eine Herabsetzung des Preises zu verlangen, oder

(iii) eine unverzügliche Rückgängigmachung des betreffenden Auftrags, vollständig oder teilweise, zu verlangen, ohne dass LEXMARK dadurch eine Schadenersatzpflicht entsteht, und die Erstattung des Preises und eine Entschädigung für Schäden und sonstiger Aufwendungen zu verlangen.

Die Begleichung von Rechnungen durch LEXMARK bedeutet unter keinen Umständen die Akzeptanz der Qualität der gelieferten Waren oder einen Verzicht von LEXMARK, ihre Rechte im Rahmen der Rechtsverfolgung durchzusetzen, sofern sich herausstellt, dass die Waren nicht vertragsgemäß sind.

Sollte LEXMARK den Lieferanten bei der Erbringung seiner Waren, die unter diesen Auftrag fallen, unterstützen, oder Kontrollen durchführen, zu deren Vornahme sich LEXMARK während der Herstellung das Recht vorbehalten, ist dies keine stillschweigende Genehmigung der Methoden des Lieferanten oder der Akzeptanz der Qualität der Ware.

Ist der Lieferant an der Spezifikationen der Ware für den Auftrag beteiligt, wird durch die Vorgabe dieser Spezifikationen durch LEXMARK die Verpflichtung des Lieferanten weder aufgehoben noch in sonstiger Weise beschränkt. Waren zu liefern, die den Bestimmungen dieses Vertrages entsprechen, keine Fälschung sind und den dem Lieferanten mitgeteilten Bedürfnisse von LEXMARK entsprechen, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden.

11.6: GEFAHRENÜBERGANG

Der Gefahrenübergang findet gemäß DDP Incoterms ICC 2010 statt.

11.7: EIGENTUMSÜBERGANG, ABNAHME, MÄNGELPRÜFUNG

Die Lieferung von beweglicher Sachen, die produziert oder gefertigt werden, und Gegenstand einer Installation sind, bedarf der schriftlichen Abnahme durch LEXMARK. Der Eigentumsübergang erfolgt bei Lieferung der Waren auf das LEXMARK-Gelände.

Bei Lieferung der Waren führt LEXMARK lediglich eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel durch. In sonstiger Hinsicht wird LEXMARK von den gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen freigestellt, Mängel zu untersuchen und Einwendungen zu erheben.

ARTIKEL 12: STEUERN

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarung können gegen LEXMARK keine Verfahren wegen Zahlung von Abgaben und sonstiger Steuern angestrengt werden, die gemäß der maßgeblichen Gesetzgebung vom Lieferanten zu tragen sind.

ARTIKEL 13: IM EIGENTUM VON LEXMARK BEFINDLICHE MATERIALIEN

Werkzeuge, Geräte, Materialien oder Ersatz für oder Zusätze derselben und/oder von LEXMARK bereitgestellte oder bezahlte Dokumentationen verbleiben im Eigentum von LEXMARK und dürfen vom Lieferanten nur für Leistungen verwendet werden, die für LEXMARK erbracht werden. Diese im Besitz des Lieferanten befindlichen Sachen

(i) werden auf Risiko des Lieferanten verwahrt (wobei der Lieferant für die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung verantwortlich ist),

(ii) können von LEXMARK jederzeit entzogen werden, und

(iii) müssen auf Kosten des Lieferanten durch diesen instand gehalten und repariert werden.

ARTIKEL 14: HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen und in jedem Fall ohne Auswirkung auf den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs, haftet der Lieferant für die Waren bis zur Lieferung an LEXMARK oder an andere von LEXMARK bevollmächtigte Personen in vollem Umfang. Ebenso haftet der Lieferant für Aufwendungen oder Schäden, die er während der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu vertreten hat, und die sich aus dem vorliegenden Auftrag ergeben, im Hinblick auf alle bewegliche und unbewegliche Sachen von LEXMARK und ihrer Mitarbeiter.

Der Lieferant stellt LEXMARK, ihre Tochtergesellschaften sowie ihre und deren jeweilige leitende Angestellten, Mitarbeiter, mit LEXMARK verbundene Unternehmen sowie Kunden von LEXMARK hinsichtlich jeglicher Ansprüche auf eigene Kosten frei, die im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten stehen. Des Weiteren verteidigt der Lieferant LEXMARK (auf Anforderung von LEXMARK) gegen diese Ansprüche. Der Lieferant muss für die gesamte Laufzeit des Vertrages, einschließlich der maßgeblichen Garantie- und Gewährleistungszeiten, folgende Versicherungen aufrecht erhalten: eine Haftpflichtversicherung zu den branchenüblichen Konditionen (Mindesthaftungsgrenze: 2 Mio. US Dollar pro Schadensereignis), eine Vermögensschadensversicherung, eine Betriebshaftpflichtversicherung, eine Arbeitgeber-Haftpflichtversicherung und sonstige entsprechende kombinierte Versicherungen in entsprechendem Deckungsumfang und –höhe, um LEXMARK hiemach und gegen sämtliche Ansprüche nach dem Berufsunfall- und Krankenversicherungsgesetz oder sonstige Gesetze zu schützen. Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Primärversicherung, wodurch die Haftung des Lieferanten gemäß diesem Auftrag oder anderweitig nicht beschränkt wird. Der Lieferant legt auf Anforderung von LEXMARK Nachweise über die entsprechende Versicherungsdeckung vor. Geringere Deckungssummen sind mit LEXMARK abzustimmen.

ARTIKEL 15: URSPRUNGSLAND

Der Lieferant muss das Ursprungsland der gelieferten Teile und Waren auf der Rechnung und dem Lieferformular angeben.

Der Lieferant erstattet LEXMARK sämtliche Aufwendungen und Schäden, die LEXMARK aufgrund falscher oder unrichtiger Angaben über die Ursprungsänder der gelieferten Waren oder Teile entstehen.

ARTIKEL 16: KÜNDIGUNG

LEXMARK kann diese Bestellung und jeden dadurch entstehenden Vertrag oder sonstiger Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen. Nach Erhalt dieser Mitteilung stellt der Lieferant die Arbeiten sofort ein und kündigt alle Bestellungen und Unteraufträge in dem Umfang, in dem sie sich auf den gekündigten Auftrag beziehen. Durch die Kündigung des Auftrags fallen keine Gebühren an. Die alleinige Verpflichtung von LEXMARK gegenüber dem Lieferanten im Falle einer solchen Kündigung besteht in der Bezahlung des Preises für die Waren, die zum Zeitpunkt der Kündigung geliefert wurden, und zwar nur in dem Umfang, in dem diese Waren von LEXMARK abgenommen wurden. LEXMARK haftet dem Lieferanten gegenüber keinesfalls für Kosten für Material, Arbeit oder entgangenen Gewinn.

ARTIKEL 17: VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Veröffentlichung oder Werbung mit der Tatsache, dass der Lieferant LEXMARK Waren oder Dienstleistungen liefert oder liefern wird oder eine Geschäftsbeziehung im Allgemeinen mit LEXMARK unterhält, bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEXMARK.

Diese Bestimmung bleibt nach Beendigung des Auftrags sowie nach dessen Erfüllung für einen Zeitraum von 3 (drei) weiteren Jahren bestehen.

ARTIKEL 18: GESCHENKE

Mitarbeitern von LEXMARK und des Lieferanten und deren jeweiligen Familien sind keine Geschenke oder Zuwendungen jeglicher Art zu gewähren, um die unanfechtbare Objektivität und Integrität der Geschäftsbeziehungen zwischen LEXMARK und dem Lieferanten zu wahren. Geschenke umfassen persönliche Einladungen oder Einladungen der Familie, persönliche Leistungen, Gefälligkeiten, Rabatte und jede andere bevorzugte Behandlung jeglicher Art.

ARTIKEL 19: EINHALTUNG VON GESETZEN

Der Lieferant hält alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zuständiger staatlicher Behörden (einschließlich u.a. Datenschutzgesetz und andere Persönlichkeitsrechte, Ausfuhrkontrollgesetze und Ausfuhrgenehmigungen, Sicherheitsgesetze und Arbeitsgesetze) hinsichtlich der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen ein, die aufgrund dieses Auftrags entstehen.

ARTIKEL 20: GELTENDES RECHT

Auf diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie auf alle vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 findet keine Anwendung.

ARTIKEL 21: GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.